



## **Stellungnahme des DENEFF EDL\_HUB**

zum „Entwurf eines Gesetzes Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung“

vom 16. März 2022

Berlin, 22.3.2022

**Lobby-Register: DENEFF EDL\_HUB gGmbH: R002507**

### **Kontakt:**

DENEFF EDL\_HUB gGmbH

Kirchstraße 21

10557 Berlin

**Rüdiger Lohse**

Geschäftsführer EDL\_HUB

Ruediger.Lohse@edlhub.org

Stellungnahme DENEFF EDL\_HUB zum „Entwurf eines Gesetzes Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung“ vom 16.3.2022

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung. Gerne möchten wir Anmerkungen aus Sicht der Energieeffizienzbranche mit Ihnen teilen und stehen im weiteren Verfahren für weitergehende Ausführungen zur Verfügung.

## **I. Zusammenfassung**

Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Neben dem Ausbau der Erneuerbaren Energien ist dafür auch der Ausbau der Stromnetze von zentraler Bedeutung. Es gilt, Engpässe in der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes zu beseitigen. Das BMWK sieht den nun vorgelegten Entwurf als die dafür erforderliche Rahmenbedingung. Das geltende Energiewirtschafts-Gesetz („EnWG 2021“) enthält Regelungen zur Netzausbaubedarfsplanung, die Netzplanung soll konsequent an dem Ziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 auszurichten sein und die verschiedenen Prozesse enger zu verzahnen.

Der Aus- und Umbau von Wärmeversorgungsstrukturen in eine hocheffiziente und erneuerbare Wärmeversorgung in Objekten und Quartieren ist eine der wesentlichen Säulen der Energiewende. Um die notwendigen nun schnell notwendigen umfangreichen Investitionen anzustoßen bedarf es vor allem verlässliche politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen.

Leider findet sich in diesem Entwurf wenig Unterstützendes für den netzdienlichen Einsatz von Kraftwärmekopplungsanlagen in Quartieren und Objektversorgungen. Um die Energiewende in Quartieren erfolgreich zu gestalten müssen auch die Belange und Gegebenheiten des Wärmemarktes beachtet werden. Das EnWG, insbesondere die unscharfe Definition der „räumlichen Nähe“ hat hier in der Vergangenheit zu erheblichen Rechtsunsicherheiten und zu zahlreichen nicht umgesetzten Investitionen in hocheffiziente und oder regenerative Quartiers- und Objektversorgungen geführt.

Weiter müssen wir feststellen, dass gerade jetzt, wo es der schnelle Ausbau von dezentralen Wärmenetzstrukturen gelingen muss, ein sehr aufwändiger und im vorgelegten Entwurf nicht näher ausformulierter Ansatz für eine kartellrechtliche Regelung der Fern-Wärmeversorgung vorgelegt. Nach dem der Wärmemarkt bereits durch die Regelungen in den Allgemeinen Versorgungsbedingungen Fernwärme (AVB FW) im Herbst 2021 massiv blockiert wurde sollte seitens des BMWK versucht werden regulatorische Hemmnisse schnell abzubauen, wie z.B. die AVB FW, die Wärmelieferverordnung und sicherzustellen, dass weitere Unsicherheiten vermieden werden. Grundsätzlich unterstützen wir den Schutz der Nutzer vor überhöhten Preisen- allerdings müssen die Regelungen transparent und kalkulierbar bleiben. In dem hier vorgelegten Entwurf ist das leider wieder nicht der Fall- im Gegenteil: die hier aufgeführten Ansätze sind nicht ausreichend beschrieben und undifferenziert und stellen ein weiteres Markthemmnis für den Wärmemarkt dar.

Stellungnahme DENEFF EDL\_HUB zum „Entwurf eines Gesetzes Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung“ vom 16.3.2022

### **Der DENEFF EDL\_HUB empfiehlt dringend folgende Optimierungen:**

1. **Räumliche Nähe (§ 3 EnWG Nr. 24 a,b):** Eine Präzisierung des Begriffs der räumlichen Nähe und die Verbesserung der Bedingungen für Mieterstrom-, Objekt- und Quartierskonzepte insbesondere der Eigennutzung und der Nutzung im räumlichen Zusammenhang ist nun dringend erforderlich.
2. **Änderung der Kartellaufsicht nach § 29 GWB:** Eine Klarstellung und Differenzierung des Geltungsbereichs, sowie eine differenzierte Behandlung von „Wärmeversorgungen“, dazu transparente Prozesse für § 29 GWB als Übergangsregelung und die Einbindung der Fachverbände sind nun zwingend erforderlich.
3. **Verordnungsermächtigung nach § 14d (5) EnWG endlich nutzen und auf Gas erweitern:** Im Verteilnetzausbau müssen Energieeffizienzpotenziale sowohl bei Gas- als auch Stromnetzen konsequent genutzt werden. Das wird nur passieren, wenn seitens der Bundesregierung dafür Planungsparameter vorgegeben werden.

In diesem Sinne möchten wir im Folgenden Anpassungsvorschläge machen, die unsere wesentlichen Bedenken widerspiegeln.

## **II. Empfehlungen im Einzelnen**

### **1. § 3 EnWG- Definition der räumlichen Nähe endlich schärfen**

#### Problem:

- a. Gerade für die Umsetzung von Wärme- und oder Stromversorgungen in Objekten und Quartieren hat sich die bisherige unscharfe Definition der Kundenanlagen in §3 Nr.24a und b) als erhebliches Hemmnis erwiesen. Die dazu ergangenen Urteile mit den jeweils unterschiedlichen Auslegungen haben nicht zur Schaffung der notwendigen Rechtssicherheit beigetragen.
- b. Relevante Regelungen für den Mieterstrom: Der lokale Netzbetreiber kann speziell bei „Mieterstrom“ aus Netzkonformitätsgründen den Zugang ablehnen, ebenso kann der Netzbetreiber hinter dem Hauptstromzähler ansässige Mieterstromablesungen nicht akzeptieren.

#### Lösung:

- a. **Nr. 24a EnWG:** Wir empfehlen dringend eine Vereinfachung der Regelungen zur Nutzung eigenerzeugten Stroms mit und ohne Nutzung des Stromnetzes über entsprechende Anpassungen im EnWG, und § 48 EEG. Es muss für Privatpersonen mit einfachen Mitteln möglich seine eigenerzeugte Strommengen innerhalb des eigenen Gebäudes und an benachbarte Gebäude und Nutzer zu vermarkten. Wir empfehlen daher die Änderung des §3 Nr. 24 a EnWG:

Die Nrn. 1 bis 8 werden die Nrn. 2 bis 9 und eine neue Nr. 1 wird vorangestellt

In § 3 Nr. 24a wird der Auszählungspunkt e) angefügt

Stellungnahme DENEFF EDL\_HUB zum „Entwurf eines Gesetzes Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung“ vom 16.3.2022

*...wobei das räumlich zusammengehörende Gebiet nach a) sowie die Erfüllung nach c) widerleglich vermutet werden, wenn lediglich bis zu 300 Letztverbraucher i.S. der Nr. 25 angeschlossen sind und im Übrigen die Voraussetzungen nach b) und d) erfüllt sind, ...*

In § 3 Nr. 24b wird der Auszahlungspunkt e) angefügt

*...wobei das räumlich zusammengehörende Gebiet nach a) sowie die Erfüllung nach c) widerleglich vermutet werden, wenn lediglich bis zu 300 Letztverbraucher i.S. der Nr. 25 angeschlossen sind und im Übrigen die Voraussetzungen nach b) und d) erfüllt sind, ...*

b) Außerdem sollten sämtliche weiteren energiewirtschaftliche Fehlanreize und rechtliche Hindernisse zugunsten der besseren Einsatzmöglichkeit von dezentralen Objekt- und Quartiersversorgungen und Mieterstromkonzepten abgebaut werden. Um mögliche Interessenkonflikte aufzulösen, plädieren wir für eine klare und marktkonforme Definition der „Netzkonformität“ und des Zählerkonzepts.

## **2. Änderung der Kartellaufsicht nach § 29 GWB**

Der Entwurf sieht vor, dass der Anwendungsbereich des § 29 GWB, der bislang auf die Versorgung mit Strom und/oder Gas beschränkt ist, auf die Fernwärme ausgeweitet wird. Demnach soll auf Wunsch des Bundeskartellamtes und der Landeskartellbehörden eine verschärfte Missbrauchs-aufsicht durch die Kartellbehörden möglich sein, bei der z.B. die umgekehrte Beweislast für die Rechtfertigung überhöhter Preise den Unternehmen auferlegt werden kann. Der § 29 GWB stellt nach Auffassung des BMWK eine befristete Übergangsnorm dar und soll auch nur als Übergangsmaßnahme gelten, um in der Zwischenzeit eine grundsätzliche Entscheidung hinsichtlich des künftigen Rechtsrahmens im Fernwärmesektors zu treffen.

### Problem:

Der Aus- und Umbau von Wärmeversorgungsstrukturen in eine hocheffiziente und erneuerbare Wärmeversorgung in Objekten und Quartieren ist eine der wesentlichen Säulen der Energiewende. Um die notwendigen nun schnell notwendigen umfangreichen Investitionen anzustoßen bedarf es vor allem verlässliche politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen.

**Undifferenzierte Betrachtung der Wärmeversorgung schafft neue Unsicherheiten und benachteiligt die Wärmelieferung in Quartieren und Objekten:** Die Regelung differenziert beim Begriff Fernwärme nicht zwischen den Verträgen der Energiedienstleister und „klassischen“ Fernwärmeversorgungen. Daher dürften die Vorgaben die nun durch den § 29 GWB eingeführt werden sollen auch für Verträge von Energie-dienstleistern gelten. Dabei wird außer Acht gelassen, dass Wärmeversorgungsverträge von Energiedienstleistern in der Regel auf der häufig nach intensiver Abstimmung der Wirtschaftlichkeit mit den Wärmekundinnen und -kunden entstanden sind und damit ein Missbrauch einer Marktstellung seitens des Wärmeversorgers ausgeschlossen werden kann.

Stellungnahme DENEFF EDL\_HUB zum „Entwurf eines Gesetzes Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung“ vom 16.3.2022

**Benachteiligung von Wärmeversorgern die bereits in die Dekarbonisierung investieren:** Die nun anstehende Dekarbonisierung und Erhöhung der Effizienz von Wärmenetzen erfordert sehr hohe Investitionen; bisher steht das Förderprogramm BEW zur Abfederung dieser Kosten nicht bereit, daher werden in sanierten Netzen zwangsläufig höhere Wärmekosten (bei geringerem CO<sub>2</sub>-Fussabdruck) zur Abrechnung kommen. Der § 29 GWB sieht ein Marktvergleichsmodell vor. Damit würden künftig Fernwärmeversorger mit einem hohen Anteil an erneuerbaren Energien bzw. bereits sanierten Netzen und damit höheren Abschreibungskosten klar schlechter gestellt gegenüber den Versorgern deren Netzen mit preiswerteren fossilen Erzeugungsarten betreiben und nicht in die Sanierung investiert haben.

Der hier vorgelegte Entwurf ist nach der AVB FW der nächste Hieb des BMWK um die Dekarbonisierung und Transformation der Wärmeversorgung zum Erliegen zu bringen.

**Fehlender Regelungsbedarf:** Es besteht kein zusätzlicher Regelungsbedarf: eine wirksame Kontrolle der Höhe der Fernwärmepreise und/oder der Geschäftsbedingungen erfolgt bereits über § 19 GWB (s. hierzu u.a. BKartA, Beschl. v. 13.2.2017 – B 8 – 30/13, beck-online). Darüber hinaus haben mehrere Sektorenuntersuchungen Fernwärme (u.a. BKartA 2012, NRW und Hessen 2021) gezeigt, dass im Bereich der Fernwärmeversorgung keine überhöhten Preise und/oder ungünstige Geschäftsbedingungen gefordert werden. Dies steht in kompletten Gegensatz zur Argumentation des BMWK, dass die Kartellbehörden Handlungsbedarf angemeldet haben sollen.

Weitere sachliche Gründe die gegen den vom BMWK hier hervorgehobenen Regelungsbedarf sprechen:

- Da die Preise der Fernwärme für die Laufzeit des Vertrages festgeschrieben sind und das Fernwärmeunternehmen -im Gegensatz zum Strom- und Gasbereich (s. hierzu u.a. § 5 Abs. 2 Strom-/GasGVV)-nur über § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV die Möglichkeit hat, die Preise anzupassen, sehen wir auch nicht die Möglichkeit, die unterstellte Monopolstellung auf dem sekundären Wärmemarkt missbräuchlich auszunutzen.
- Mit der Anwendung der Preisgleitklauseln ist gesichert, dass die Fernwärme auch während der Laufzeit die Preise nicht beliebig setzen kann. Fernwärmepreise sind transparent, sie müssen nach der AVB FernwärmeV öffentlich bekannt gegeben werden.
- Ausstiegsmöglichkeit für Nutzer immer gegeben: selbst bei einem Anschluss- und Benutzungszwang kann der Nutzer mit einer Wärme-Eigenerzeugung mit erneuerbaren Energien den Benutzungszwang lt. FernwärmeV und bisheriger Rechtsprechung aushebeln.

**Unklare Regelungen und fehlender Zeitplan:** Der Entwurf beschreibt den weiteren Prozess unpräzise und schafft damit weitere Verunsicherung. Es ist kaum nachvollziehbar, dass nun, angesichts des Bedarfs an schnellen Investitionsentscheidungen im Wärmesektor diese Regelungen zum Einsatz kommen sollen. Wie die Erfahrung im Erdgas- und Strombereich zeigt, sind die nun hier vorgesehenen Eingriffe in den Markt sehr gravierend und nicht schnell bewältigbar. So wird nach Entwurf „die Bundesregierung den Regelungsrahmen des Fernwärmesektors evaluieren und in der Zwischenzeit mit der Änderung von § 29 GWB eine verschärfte Missbrauchsaufsicht ermöglichen und ein Gewinnbegrenzungskonzept eingeführt, mit dem in § 29 S. 1 Nr. 2 GWB gefordert wird, dass die Entgelte die Kosten nicht in unangemessener Weise überschreiten dürfen.“ Nach diesen Ausführung ist weder klar, weil lange diese Evaluierung und die Regelungen des §

Stellungnahme DENEFF EDL\_HUB zum „Entwurf eines Gesetzes Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung“ vom 16.3.2022

29 GWB dauern wird und inwiefern dabei die Verbände einbezogen werden. Weiter bleibt auch völlig offen, wie ein „Gewinnbegrenzungskonzept“ und eine „unangemessene Überschreitung“ der Kosten durch die Entgelte definiert sein soll. Mit derartig unpräzisen Regelungen kann keine Investitionsentscheidung in die Dekarbonisierung von Wärmenetzen getroffen werden.

Lösung:

a) **Die Änderung in § 29 Satz 1 wird abgelehnt:** § 29 Satz 1 ist nicht zu ändern, eine Ausweitung auf die Fernwärme ist in jedem Fall zu vermeiden. Sollten das BMWK diesem Vorschlag nicht folgen müssen insbesondere folgende Punkte beachtet werden:

b) **Klarstellung und Differenzierung des Geltungsbereichs:** Zielführend wäre eine Präzisierung des Begriffs „Fernwärmeversorgung“ und eine separate Würdigung der Wärmelieferungen durch Energiedienstleister, die, wie bereits oben ausgeführt, in der Regel im wettbewerblichen Prozess stehen und daher differenziert betrachtet werden müssen.

c) **Transparente Prozesse:** für die Gültigkeit des § 29 GWB als Übergangsregelung muss ein Zeitplan und konkrete Kriterien für die Bewertung der angemessenen Gewinne sowie auskömmlicher Kosten- und Entgelte entwickelt werden. Dabei ist in jedem Fall sicherzustellen, dass dabei die Fachverbände eingebunden werden.

### 3. Verordnungsermächtigung nach § 14d (5) EnWG endlich nutzen und auf Gas erweitern

Im Verteilnetzausbau müssen Energieeffizienzpotenziale sowohl bei Gas- als auch Stromnetzen konsequent genutzt werden. Das wird nur passieren, wenn seitens der Bundesregierung dafür Planungsparameter vorgegeben werden. Dafür enthält § 14d (5) EnWG bereits heute eine Verordnungsermächtigung für den Ausbau der Elektrizitätsverteilernetze.

Problem:

Der aktuelle Regelungsgehalt der Norm bezieht sich nur auf den Strombereich. Energieeffizienzpotenziale in Gasnetzen (perspektivisch auch: Wasserstoffnetzen) liegen so brach. Zudem hat die Bundesregierung bislang keinen Gebrauch von der vorliegenden Verordnungsermächtigung gemacht.

Lösung:

Der Wortlaut von §14d (5) EnWG wird wie folgt ergänzt:

„Bei der Planung des Verteilernetzausbaus in den Bereichen Elektrizität, Erdgas und Wasserstoff, haben Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen die Möglichkeiten von Energieeffizienz- und Nachfragesteuerungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates allgemeine Grundsätze für die Berücksichtigung der in Satz 1 genannten Belange festzulegen.“

Stellungnahme DENEFF EDL\_HUB zum „Entwurf eines Gesetzes Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung“ vom 16.3.2022

Zudem erstellt die Bundesregierung unverzüglich eine solche Verordnung gemäß §14d (5) EnWG.